

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Übertragung der Haushaltsreste 2018**

Bezug:

Anlagen: 4 Anlage 1 Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen Haushaltsausgabereste
Anlage 2 Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen Haushaltseinnahmereste
2018
Anlage 3a Verwaltungshaushalt Budgetergebnisanalyse 2018
Anlage 3b Verwaltungshaushalt Budgetreste 2018

Beschlussantrag:

1. Vermögenshaushalt

- a) Die in der Anlage 1 in der Spalte 6 aufgeführten nicht gebundenen **Haushaltsausgabereste** des Vermögenshaushalts werden in Höhe von insgesamt **8.883.949,42 €** in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Die Gesamtsumme der im Vermögenshaushalt übertragenen Haushaltsausgabereste beträgt **52.534.459,93 €**.
- b) Bei den in der Anlage 2 in der Spalte 6 aufgeführten Haushaltsstellen des Vermögenshaushalts werden **Haushaltseinnahmereste** in Höhe von insgesamt **25.290.651,62 €** gebildet.

2. Sonderrechnungen

- a) In den Sonderrechnungen „Entwicklungsbereich Stuttgarter Straße/Französisches Viertel“, „Entwicklungsbereich Obere Viehweide“ „Sanierungsgebiet Östlicher Altstadtrand“, „Sanierungsgebiet Lustnau-Süd“ und „Sanierungsgebiet Südliches Stadtzentrum“ werden die in der Anlage 1 genannten Haushaltsausgabereste übertragen. Die Gesamtsumme der in der Sonderrechnung übertragenen Reste beträgt **10.373.273,98 €**.
- b) Haushaltseinnahmereste werden in Höhe von **2.147.459,00 €** gebildet (Anlage 2, Spalte 6).

3. Verwaltungshaushalt

Die in Anlage 3b in der Spalte 8 dargestellten zur Übertragung in das Jahr 2019 vorgesehenen Budgetreste des Verwaltungshaushalts in Höhe von insgesamt **3.514.898,00 €** werden zur Kenntnis genommen. Beim Sammelnachweis 2 und Sammelnachweis 6 werden Haushaltsausgabereste in Höhe von **902.085,00 €** bzw. **9.833,00 €** gebildet und in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Hinzukommen **294.871,00 €** für Zuschüsse an Eigenbetriebe und beteiligte Gesellschaften.

Finanzielle Auswirkungen (in €)	Gesamtbetrag	davon gebunden	davon ungebunden
a) Vermögenshaushalt:			
Haushaltsausgabereste: (Anlage 1)	52.534.459,93	43.650.510,51	8.883.949,42
Haushaltseinnahmereste: (Anlage 2)	-25.290.651,62	-	-
Haushaltsbelastung (Saldo):	27.243.808,31	43.650.510,51	8.883.949,42
b) Sonderhaushalt:			
Haushaltsausgabereste: (Anlage 1)	10.373.273,98	2.334.538,66	8.038.735,32
Haushaltseinnahmereste: (Anlage 2)	-2.147.459,00	-	-
Haushaltsbelastung (Saldo):	8.225.814,98	2.334.538,66	8.038.735,32
c) Verwaltungshaushalt:			
Haushaltsausgabereste, Budgetreste: (Anlagen 3a u. 3b)	3.514.898,00	2.698.184,00	816.714,00
Haushaltsausgabereste SN 2: (Anlage 3b)	902.085,00	902.085,00	
Haushaltsausgabereste SN 6: (Anlage 3b)	9.833,00	9.833,00	
Haushaltsausgabereste Zuschüsse Eigenbetriebe und beteil. Gesellschaften: (Anlage 3b)	294.871,00	294.871,00	
Haushaltsbelastung (Summe):	4.721.687,00	3.904.973,00	816.714,00

Ziel:

Übertragung von nicht im Haushaltsjahr 2018 verbrauchten Ausgabeansätzen des Verwaltungs-, Vermögenshaushalts und der Sonderrechnungen in das Haushaltsjahr 2019 sowie der im Haushaltsjahr 2018 noch nicht realisierten Einnahmeansätze des Vermögenshaushalts und der Sonderrechnungen durch die Bildung von Haushaltsresten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung gelten die Haushaltsansätze des Haushaltsplans für ein Haushaltsjahr. Das bedeutet, dass Ausgabeansätze, die bis zum Jahresabschluss nicht verbraucht sind, grundsätzlich als erspart gelten. Mit den Regelungen, dass bestimmte Ausgabe- und Einnahmeansätze des Haushaltsplans übertragbar sind, lässt das Haushaltsrecht von diesem Grundsatz Ausnahmen zu. Damit soll erreicht werden, dass die Haushaltsmittel, die am Jahresende noch nicht realisiert sind, im Folgejahr in Anspruch genommen werden können.

Die Übertragung der Ausgabe- und Einnahmeansätze in das folgende Haushaltsjahr erfolgt durch die Bildung von Haushaltseinnahme- bzw. Haushaltsausgaberesten.

2. Sachstand

2.1 Zulässigkeit und Wirkung von Haushaltsresten

Haushaltsausgabereste können in allen Haushaltsteilen, also im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie in den Sonderrechnungen „Entwicklungsbereich Stuttgarter Straße/Französisches Viertel“, „Entwicklungsbereich Obere Viehweide“, „Sanierungsgebiet Östlicher Altstadtrand“, „Sanierungsgebiet Lustnau-Süd“ und „Sanierungsgebiet Südliches Stadtzentrum“ gebildet werden. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist dagegen ausschließlich in den Investitionshaushalten zulässig, also im Vermögenshaushalt und in den Sonderrechnungen, die jeweils einen besonderen Teil des Vermögenshaushalts darstellen.

Die Bildung von Haushaltsresten dient der Buchführung zur Jahresabgrenzung. Haushaltsausgabereste werden als Ausgaben gebucht und belasten damit das Ergebnis des Jahres, in dem sie gebildet werden. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten bewirkt das Gegenteil: Haushaltseinnahmereste entlasten das Haushaltsjahr, in dem sie gebildet werden und verbessern damit das Jahresergebnis.

2.2 Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen: Haushaltsausgabereste

(siehe Anlage 1 zur Vorlage)

Gemäß § 19 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Das Verfahren der Mittelübertragung wurde im Vorgriff auf die zum 01.01.2020 anstehende Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) abgeändert. Durch die Umstellung auf das doppische Rechnungswesen ist eine Bildung von Haushaltsresten in der bisherigen Form nicht mehr möglich. Im Vorjahr nicht abgeflossene investive Mittel, welche in Folgejahren zur Fortsetzung von Maßnahmen benötigt werden, sind im Haushaltsplan grundsätzlich neu zu veranschlagen.

Im Hinblick auf die neue Veranschlagungspraxis wurde bereits bei der Bildung der Haushaltsreste 2018 darauf geachtet, dass diese auch nur in der Höhe gebildet werden, in welcher ein Mittelabfluss in diesem Jahr tatsächlich zu erwarten ist bzw. soweit es keine entsprechende Verpflichtungsermächtigung gibt, zumindest eine Auftragsvergabe noch in entsprechender Höhe erfolgen wird. Das geänderte Verfahren hat in diesem Jahr damit mehr Zeit in Anspruch genommen. Gleichzeitig führte die kritischere Betrachtung der Restüberträge jedoch zu einer deutlichen Reduzierung der tatsächlich übertragenen Reste im Vergleich zur Summe der möglichen Reste. Um nachvollziehen zu können, bei welchen Maßnahmen auf einen Resteübertrag verzichtet werden kann, sind anders als in den Vorjahren in diesem Jahr auch alle Maßnahmen über 5.000 € aufgeführt, bei denen kein Rest gebildet wurde.

In der Anlage 1 zur Vorlage sind alle Haushaltsausgabereste zusammengestellt, die zur Übertragung in das Jahr 2019 vorgesehen sind.

Die Zuständigkeit für die Bildung von Haushaltsresten ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 95 Gemeindeordnung (GemO). Die Zuständigkeiten sehen wie folgt aus:

a) **Gebundene Ausgabereste:**

Für die Übertragung von Ausgabeansätzen, zu deren Lasten am Jahresende bereits Rechtsverpflichtungen bestehen, ist die Fachbeamtin für das Finanzwesen zuständig. Bei diesen Mitteln hat der Gemeinderat im Rahmen eines Einzelbeschlusses bereits über deren Verwendung entschieden und es wurden bereits Aufträge oder Bestellungen getätigt. In der Anlage 1 sind die gebundenen Haushaltsausgabereste in der **Spalte 6** ausgewiesen.

b) **Nicht gebundene Ausgabereste:**

Bei den Haushaltsausgaberesten, für die bis zum Jahresende noch keine Verpflichtung eingegangen wurde, spricht man von nicht gebundenen Ausgaberesten. Die Zuständigkeit für deren Übertragung richtet sich nach der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis. Die Verwaltung legt die Übertragung dieser Ausgabereste dem Gemeinderat zur Entscheidung vor. In der Anlage 1 sind die ungebundenen Ausgabereste in der **Spalte 7** ausgewiesen.

In der Gesamtsumme sollen im **Vermögenshaushalt 52.534.459,93 €** in den **Sonderrechnungen 10.373.273,98 €** übertragen werden.

2.3 Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen: Haushaltseinnahmereste (siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO dürfen Haushaltseinnahmereste für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, für Beiträge und ähnliche Entgelte sowie für Aufnahmen von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist. Die Entscheidung über die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Zuweisungen, Zuschüsse sowie Beiträge u. ähnliche Entgelte ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bei Einnahmen aus Krediten richtet sich die Entscheidungsbefugnis nach den Regelungen der Hauptsatzung.

In der Anlage 2 sind in der **Spalte 6** die Einnahmen dargestellt, die im Jahr 2018 noch nicht eingegangen sind und deshalb als Haushaltseinnahmereste in das Jahr 2019 übertragen

werden sollen. In der Gesamtsumme werden im **Vermögenshaushalt 25.290.651,62 €** und in den **Sonderrechnungen 2.147.459,00 €** übertragen. Es handelt sich überwiegend um noch nicht fällige oder abgerechnete Zuwendungen Dritter. Bei Einnahmeansätzen, für die beispielsweise noch keine verbindlichen Zuschussbescheide vorliegen, wurden keine Haushaltseinnahmereste gebildet, denn nicht eingehende Einnahmen könnten künftig zu einem Unterschreiten der Mindestrücklage führen. Haushaltseinnahmereste, die in früheren Jahren bei den Positionen Sudhaus und dem Parkleitsystem gebildet wurden, bleiben bestehen. Von den eingeplanten Kreditaufnahmen in Höhe von 21,98 Mio. € sollen insgesamt 18,13 Mio. € übertragen werden. Dabei soll auf die Übertragung des ursprünglich eingeplanten Kredits von der WIT in Höhe von 1,98 Mio. € zum Ausgleich des Sonderhaushaltes „Stuttgarter Straße/Franz. Viertel“ aufgrund des zu erwartenden verbesserten Jahresergebnisses 2018 gänzlich verzichtet werden. Die übertragene Kreditermächtigung ist damit ausschließlich noch für die Vorfinanzierung der Baugebieterschließung in den Ortsteilen vorgesehen.

2.4 Verwaltungshaushalt: Haushaltsausgabereste (siehe Anlagen 3a u. 3b zur Vorlage)

Nach § 19 Abs. 2 GemHVO können im Verwaltungshaushalt die für übertragbar erklärten Ausgabeansätze in das Folgejahr übertragen werden.

Der Haushaltsplan 2018 enthält die Bestimmung, dass am Jahresende nicht verbrauchte Budgetreste des Verwaltungshaushalts auf Antrag bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 € in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Darüber hinaus können die im Verwaltungshaushalt am Jahresende gebundenen Mittel der Budgets in das Folgejahr übertragen werden. Beide Übertragungsmöglichkeiten gelten nur, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

Zu den Übertragungen der Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts hat die Verwaltung 2 Anlagen erarbeitet:

a) Anlage 3a Budgetergebnisanalyse 2018 -

Wie setzen sich die Budgetreste zusammen?

In dieser Anlage, die erstmals in Zusammenhang mit der Übertragung der Haushaltsreste 2014 vorgelegt wurde, werden die Budgetergebnisse des Jahres 2018 nach bewirtschaftenden Organisationseinheiten dargestellt und analysiert. Die Anlage gibt darüber Auskunft, wie die Budgetüberschüsse des Jahres 2018 zustande kommen. Der Spalte 4 der Tabelle kann entnommen werden, in welchen einzelnen Budgetarten Überschüsse oder Defizite entstanden sind. Die Ursachen für diese Abweichungen sind in Spalte 6 erläutert. Die Budgetergebnisse sind noch nicht endgültig. Durch Abschlussbuchungen können sich noch Verschiebungen ergeben.

b) Anlage 3b Budgetreste 2018 und vorgesehene Verwendung -

Für welche Zwecke werden die Budgetreste im Jahr 2018 verwendet?

Die Budgetreste und Ausgabereste der Sammelnachweise werden in dieser Anlage in der bisher üblichen Form dargestellt. Ausgewiesen werden pro Organisationseinheit die im Jahr 2018 zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets sowie die vorläufigen Budgetergebnisse. Die Spalte 8 enthält die Budgetreste, die zur Übertragung vorgesehen sind. Diese Anlage gibt darüber Auskunft, für welchen Verwendungszweck die Budgetreste im Haushaltsjahr 2019 vorgesehen sind.

In der Gesamtsumme werden im **Verwaltungshaushalt Budgetreste** von insgesamt **3.514.898,00 €** übertragen, davon 816.714,00 € an nicht gebundenen und 2.698.184,00 € an gebundenen Resten. Die budgetrechtlichen Bestimmungen des Haushaltsplans 2018 sind damit eingehalten.

Beim **Sammelnachweis 2 Gebäudeunterhaltung** werden **902.085,00 €** und beim **Sammelnachweis 6, 9.833,00 €** an Haushaltsausgaberesten in das Jahr 2019 übertragen. Hinzukommen **294.871,00 €** für Zuschüsse an Eigenbetriebe und beteiligte Gesellschaften.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, dem Beschlussantrag zu folgen.

4. Lösungsvarianten

Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen – Haushaltsausgabereste

Die nicht gebundenen Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts und der Sonderrechnungen können ganz oder teilweise von der Übertragung ausgeschlossen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits unter Nr. 2.1 erläutert, wird das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2018 durch die Bildung von Haushaltsausgaberesten belastet und durch Haushaltseinnahmereste verbessert. Das geänderte Verfahren zur Übertragung der Haushaltsreste im Vermögenshaushalt hat dazu geführt, dass die Summe der beantragten Ausgabereste im Vermögenshaushalt und den Sonderrechnungen insgesamt um rund 22,5 Mio. € unter der Summe der möglichen Reste liegt. Gegenüber den Vorjahren bedeutet dies eine sehr deutliche Reduzierung.

Die Verwaltung arbeitet derzeit am Jahresabschluss 2018. Es sind noch nicht alle Abschlussarbeiten vorgenommen. Die nachfolgend gemachten Angaben zum voraussichtlichen Jahresergebnis sind deshalb noch vorläufig. Nach Buchung der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Mittelübertragungen im Verwaltungshaushalt kann gegenüber der ursprünglich im Haushalt 2018 veranschlagten Zuführungsrate in Höhe von 15,7 Mio. € aktuell von einer tatsächlichen Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt von ca. 33 Mio. € ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der deutlich höheren Zuführungsrate und der Reduzierung bei der Summe der zu übertragenden Haushaltsausgabereste wäre damit die geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 5,1 Mio. € nicht nur komplett entbehrlich, sondern es könnte der Rücklage sogar ein Betrag von rund 20 Mio. € zugeführt werden.